Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1932	Nr. 33

Inhalt:

Tag		Seite
16. 6. 32.	Erste Verordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932	219
17. 6. 32.	Zweite Verordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932	219
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	220
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	220

(Nr. 13758.) Erste Verordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297). Vom 16. Juni 1932.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird folgendes bestimmt:

Außer mir, dem Minister des Innern, als der obersten Landesbehörde sind für Maßnahmen nach § 7 der Verordnung die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinz, der Regierungspräsident in Sigmaringen für den Regierungsbezirk Sigmaringen und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin zuständig.

Die Zuständigkeit der Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten in Sigmaringen und des Polizeipräsidenten in Berlin erstreckt sich auch auf das Verbot von Kopfblättern, soweit diese im Freistaat Preußen erscheinen und die das Verbot des Stammblatts veranlassenden Ausführungen gebracht haben.

Berlin, den 16. Juni 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 13759.) Zweite Verordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297). Vom 17. Juni 1932.

Auf Grund des § 19 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297) wird folgendes verordnet:

Leitende preußische Beamte im Sinne des § 1 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind:

a) die aktiven Staatsminister;
b) die Staatssekretäre in den Ministerien;
c) die Oberpräsidenten;
d) der Kammergerichtspräsident und die Oberlandesgerichtspräsidenten;
e) die Regierungspräsidenten;
f) die Polizeipräsidenten.

Berlin, den 17. Juni 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 108 vom 10. Mai 1932 und in der „Volkswohlfahrt" Nr. 11 vom 1. Juni 1932 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. Mai 1932 über die Abgabe von Apiol in den Apotheken veröffentlicht, die mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Mai 1932.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

2. Im Ministerialblatt der Preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung Nr. 20 vom 21. Mai 1932 ist auf Seite 327 eine Anordnung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9. Mai 1932 über die Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde in Dienststrafverfahren gegen Beamte der Landwirtschaftskammern verkündet, die am 22. Mai 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. Juni 1932.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

3. In der „Volkswohlfahrt", Amtsblatt des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt, Nr. 11 vom 1. Juni 1932 ist ein Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. Mai 1932, betr. Dienstvergehen der Krankenkassenbeamten, veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juni 1932.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1932

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Zwecke des öffentlichen Wohles in den Kreisen Friedland, Braunsberg, Heilsberg, Preuß. Eylau und Rößel

   durch die Amtsblätter der Regierung in Königsberg Nr. 16 S. 107, ausgegeben am 9. April 1932, und der Regierung in Allenstein Nr. 16 S. 44, ausgegeben am 16. April 1932;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. April 1932

   über die Genehmigung des sechsten Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 23 S. 147, ausgegeben am 21. Mai 1932;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. April 1932

   über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts

   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 26 S. 185, ausgegeben am 11. Juni 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.